



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen

4. überarbeitete Auflage

Juli 2018

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Grundregel	4
3.	Anwendungsvoraussetzungen	5
4.	Was sind Bauleistungen?	5
4.1.	Was fällt darunter?	5
4.2.	Zweifelsfälle	6
5.	Leistungsempfänger	8
5.1.	Qualität des Leistungsempfängers	8
5.2.	Sub- oder Generalunternehmer	8
5.2.1.	Wer gehört zu dieser Gruppe?	8
5.2.2.	Fehleinschätzungen	8
5.3.	Unternehmer, die üblicherweise Bauleistungen erbringen	10
5.3.1.	Wer gehört zu dieser Gruppe?	10
5.3.2.	Auswirkungen	11
5.3.3.	Fehleinschätzungen	11
6.	Rechnung	12
7.	Entstehung der Steuerschuld	12
8.	Vorsteuerabzug	13
9.	Aufzeichnungspflichten, Erfassen in der UVA	13
10.	Ausländische Unternehmer	13
10.1.	Der ausländische Unternehmer ist Leistender	14
10.2.	Der ausländische Unternehmer ist Leistungsempfänger	14

1. Einleitung

In der Vergangenheit häuften sich Fälle, wo Unternehmer die Umsatzsteuer für Bauleistungen zwar in Rechnung stellten und vom Auftraggeber kassierten, aber nie an das Finanzamt abführten. Sie hatten "unauffindbare Geschäftsführer" oder "verschwanden" einfach. Die Auftraggeber holten sich die Vorsteuer zu Recht vom Finanzamt zurück, es kam zu einem Steuerausfall.

Dadurch wurde die große Mehrheit der steuerehrlichen Unternehmer im Wettbewerb gegenüber den "schwarzen Schafen" benachteiligt.

Um dies zu verhindern, wurde der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bei Bauleistungen eingeführt.

2. Grundregel

Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist im Regelfall der Unternehmer, der die Leistung erbringt. Er muss die Umsatzsteuer für seine Leistungen an das Finanzamt selbst abführen. Der Leistungsempfänger kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Bei Bauleistungen ist jedoch ein Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger vorgesehen. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer nicht wie im Regelfall vom Leistungserbringer an sein Finanzamt abzuführen ist, sondern vom Leistungsempfänger geschuldet wird.

Der Leistungsempfänger muss die für den Leistungserbringer geschuldete Umsatzsteuer in seine Umsatzsteuervoranmeldung aufnehmen, kann aber zugleich die Vorsteuer in derselben Höhe geltend machen, sodass sich de facto keine Belastung für den Leistungsempfänger ergibt.

Keiner der Beteiligten zahlt etwas, es kann aber auch nicht mehr vorkommen, dass der Auftraggeber die Vorsteuer vom Fiskus kassiert und die Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer nie abgeführt wird.

3. Anwendungsvoraussetzungen

Die neue Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Unternehmer
- erbringt Bauleistungen

an einen General- oder Subunternehmer oder an einen Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt.

4. Was sind Bauleistungen?

4.1. Was fällt darunter?

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der

- Herstellung
- Instandsetzung
- Instandhaltung
- Reinigung (für Umsätze nach dem 31.12.2010)
- Änderung oder Beseitigung

von Bauwerken dienen.

Zu den Bauleistungen zählt auch die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen.

Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen. Er umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen.

Zu den Bauwerken zählen daher sämtliche Hoch- und Tiefbauten, wie z.B. Straßen, Tunnel, Kraftwerke, Silos, Fenster und Türen, sowie mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungsgegenstände.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Überlassung von Arbeitskräften eine Bauleistung darstellt, ist nicht maßgebend, welche Leistungen die geliehenen Arbeitskräfte erbringen, sondern, ob sie vom Entleiher im Rahmen einer Bauleistung eingesetzt werden.

So stellt z.B. die Überlassung einer Arbeitskraft, welche Bauaufsicht ausübt, eine Bauleistung dar. Wird die Arbeitskraft mehrfach eingesetzt, kann aus Vereinfachungsgründen insgesamt von einer Bauleistung ausgegangen werden, wenn sie zu mehr als 50% im Rahmen von Bauleistungen tätig ist.

In Grenzfällen kann von einer Bauleistung ausgegangen werden.

Keine Bauleistungen sind:

- Beförderungsleistungen
- ausschließlich planerische Leistungen
- Vermietung von Geräten
- reine Wartungsarbeiten solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden oder dies von untergeordneter Bedeutung ist, wie z.B. Austausch von Sicherungen oder Lampen
- Materiallieferungen soweit sie als selbständige Hauptleistungen zu beurteilen sind.

4.2. Zweifelsfälle

Durch die Montage von Einrichtungsgegenständen und Herstellung einer festen Verbindung mit dem Gebäude wird die Leistung insgesamt inkl. Planung, Herstellung und Montage zu einer Bauleistung.

Beispiel:

Ein Tischler stellt eine maßgeschneiderte Theke für ein Gasthaus her, welches von einem Generalunternehmer errichtet wird. Der Tischler montiert die Theke.

Insgesamt ist von einer Bauleistung auszugehen, bei der ein Übergang der Steuerschuld stattfindet. Werden Teile eines Gebäudes z.B. Fenster oder Türen nur teilweise montiert, ist nur hinsichtlich der montierten Gegenstände eine Bauleistung gegeben.

Beispiel:

Der Unternehmer liefert an einen Generalunternehmer 30 Türen. 5 werden auf der Baustelle montiert, die restlichen 25 werden ohne Montage geliefert. Es liegt nur hinsichtlich der montierten Türen eine Bauleistung vor.

Zu folgenden häufig vorkommenden Grenzfällen hat sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt geäußert:

Wird Transportbeton geliefert, handelt es sich um eine Materiallieferung und keine Bauleistung, auch wenn der Beton mittels Auto-Betonpumpe in den ersten Stock eines Rohbaues gepumpt wird.

Gartengestaltung, die auch das Aufschütten von Hügeln und Böschungen, das Anlegen von Teichen umfasst, ist insgesamt als Bauleistungen zu beurteilen. Das bloße Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern etc. hingegen nicht.

Die Lieferung von Feuerlöschern und deren Befestigung an einer Wandaufhängung ist keine Bauleistung.

Werden Maschinen geliefert und diese vom Maschinenlieferanten mit dem Grund und Boden fest verbunden, liegt insgesamt eine Bauleistung vor.

Die Vermietung von Containern, die vom Vermieter aufgestellt und mit dem Grund und Boden verbunden werden, ist eine Bauleistung.

Werden Fenster in bestehende Vorrichtungen eingehängt, kann man nicht von einer Montage und damit nicht von einer Bauleistung sprechen.

Achtung:

Verpflichtet sich der Unternehmer zur Durchführung einer Bauleistung und beauftragt er dafür Subunternehmer, ist seine Leistung insgesamt als Bauleistung zu beurteilen, auch wenn er selbst gar nicht tätig ist.

Bei den Subunternehmern ist für jede einzelne Leistung zu prüfen, ob sie eine Bauleistung erbringen. Hier kommt es im Gegensatz zu den geliehenen Arbeitskräften nicht darauf an, ob sie Rahmen einer Bauleistung ihres Auftraggebers eingesetzt werden. Maßgebend ist vielmehr, dass sie selbst eine Bauleistung erbringen.

Bestehen hinsichtlich der Einstufung einer Leistung als Bauleistung Probleme, können sich Leistender und Leistungsempfänger einigen, dass eine Bauleistung vorliegt.

Es wird empfohlen, diese Vereinbarung schriftlich mit folgendem Text zu treffen:

"Leistender und Leistungsempfänger vereinbaren einvernehmlich, dass es sich bei der vorliegenden Leistung um eine Bauleistung handelt."

Dies kann nur in Grenzfällen geschehen.

Hinweis:

Nehmen Leistender und Leistungsempfänger in Zweifelsfällen an, dass eine Bauleistung nicht vorliegt und damit die neue Regelung nicht anwendbar ist, obwohl sich dies nachträglich als falsch erweist, wird dies von einer nachträglichen Betriebsprüfung nicht aufgegriffen und korrigiert, wenn die Umsatzsteuer für diese Leistung tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

Diesen Umstand muss der Unternehmer nachweisen.

Durch diese Erleichterung können Ungerechtigkeiten vermieden werden.

5. Leistungsempfänger

5.1. Qualität des Leistungsempfängers

Der Empfänger der Bauleistung muss ein Unternehmer sein, der entweder

- seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist oder
- üblicherweise Bauleistungen erbringt.

5.2. Sub- oder Generalunternehmer

5.2.1. Wer gehört zu dieser Gruppe?

Zur ersten Fallgruppe gehören Subunternehmer und Generalunternehmer, nicht aber der Bauherr. Der zugrunde liegende Gedanke ist, dass die Steuerschuld nicht auf den ersten Auftraggeber übergehen soll.

Beispiel:

Der Maschinenhersteller A beauftragt den Generalunternehmer B, auf seinem Grundstück eine Fabrikhalle zu errichten. Der Generalunternehmer B bedient sich seines Subunternehmers C. Die Steuerschuld geht vom Subunternehmer C auf den Generalunternehmer B über, aber nicht mehr auf den Unternehmer A.

Damit der Unternehmer, der die Bauleistung erbringt, weiß, dass der Leistungsempfänger seinerseits zur Erbringung dieser Bauleistung beauftragt worden ist, und dass daher nicht er, sondern der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, muss der Leistungsempfänger den leistenden Unternehmer auf diesen Umstand hinweisen.

Dieser Hinweis kann folgendermaßen formuliert werden:

„Ich weise Sie daraufhin, dass unser Unternehmen im Rahmen des Projektes X mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist. Aus diesem Grunde findet für alle von Ihnen an uns zu erbringenden Leistungen ein Übergang der Umsatzsteuerschuld statt.“

Zur Absicherung wäre es ratsam, diesem Hinweis das Auftragschreiben beizulegen, mit dem der Leistungsempfänger (z.B. Generalunternehmer) seinerseits zur Durchführung der Bauleistung beauftragt wurde.

5.2.2. Fehleinschätzungen

Folgende zwei Fälle sind denkbar:

- der Leistungsempfänger gibt sich zu Unrecht als General- oder Subunternehmer aus
- der Leistungsempfänger verschweigt, dass er General- oder Subunternehmer ist.

Im ersten Fall bleibt es bei der Steuerschuld des leistenden Unternehmers, d.h. es kommt nicht zum Übergang der Steuerschuld.

Allerdings schuldet in diesem Fall auch der Leistungsempfänger die auf den Umsatz entfallende Steuer. Leistender Unternehmer und Leistungsempfänger sind Gesamtschuldner, d.h. das Finanzamt kann sich die

Umsatzsteuer wahlweise vom Leistenden oder vom Leistungsempfänger holen.

Achtung:

Gefährlich und unangenehm kann dies werden, wenn einer der Vertragspartner in Konkurs geht.

Man stelle sich folgendes Szenario vor:

Zum leistenden Unternehmer kommt eine Betriebsprüfung, die feststellt, dass der Leistungsempfänger nicht zur Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurde. In diesem Fall geht die Steuerschuld nicht über. Der Betriebsprüfer kann die Umsatzsteuer vom Leistenden verlangen.

Dieser muss nun versuchen, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger zu bekommen. Zu diesem Zweck müsste der Leistende dem Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung mit Umsatzsteuerausweis stellen, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hat der Leistungsempfänger noch sein Unternehmen, wird er die Umsatzsteuer nachträglich zahlen, weil er dafür den Vorsteuerabzug hat.

Wenn der Leistungsempfänger in Konkurs gegangen oder einfach verschwunden ist, wird der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer nicht mehr bekommen, er muss sie aber ans Finanzamt entrichten, d.h. sie wird zum echten Kostenfaktor.

Im zweiten Fall, wo der Leistungsempfänger den Hinweis irrtümlich unterlässt, dass er seinerseits zur Erbringung der Bauleistung beauftragt wurde und daher die neue Regelung fälschlich nicht angewendet wurde, kommt es dennoch zum Übergang der Steuerschuld.

Der leistende Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer aufgrund der Tatsache, dass er sie in einer Rechnung ausgewiesen hat. Der Leistungsempfänger hat keinen Vorsteuerabzug. Der Ausweg besteht darin, dass der leistende Unternehmer die Rechnung berichtigt.

Achtung:

Auch hier besteht die Gefahr darin, dass der Leistende in Konkurs geht oder verschwindet.

In diesem Fall wird er die Rechnung nicht mehr berichtigen. Der Leistungsempfänger muss die Vorsteuer ans Finanzamt zurückzahlen, obwohl er sie an den Leistenden bezahlt hat und sie nicht mehr zurückbekommt.

5.3. Unternehmer, die üblicherweise Bauleistungen erbringen

5.3.1. Wer gehört zu dieser Gruppe?

Aktuelle Liste des BMF:

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Liste von Tätigkeiten veröffentlicht. Unternehmer, deren Umsätze zu mehr als 50% auf diese Tätigkeiten entfallen, sind Unternehmer, die üblicherweise Bauleistungen erbringen. Dabei ist von einer Durchschnittsbetrachtung der Umsätze der letzten drei Jahre auszugehen.

Ist eine Durchschnittsbetrachtung nicht möglich (wie etwa am Beginn der Unternehmertätigkeit), hat der Unternehmer eine Vorausbetrachtung anzustellen und diese dem Finanzamt mitzuteilen.

Beispiele für Unternehmer, die üblicherweise Bauleistungen erbringen, sind:

- Installateure
- Baumeister
- Bauspengler
- Dachdecker
- Zimmerer
- Fliesenleger
- Maler

Nicht darunter fallen:

- Hausverwalter
- Architekturbüros
- Projektleiter

Die Aufzählung der Tätigkeiten in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen ist eine beispielsweise, d.h. es können auch andere Tätigkeiten eines Unternehmers dazu führen, dass er als Unternehmer anzusehen ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Zweifelsfälle:

Bauträger

Verkauft oder saniert der Bauträger überwiegend eigene Grundstücke, ist er kein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn er überwiegend für fremde Rechnung tätig wird.

Wohnbauvereinigungen

Wohnbauvereinigungen erbringen üblicherweise keine Bauleistungen

Arbeitskräfteverleiher

Arbeitskräfteverleiher sind nicht als Unternehmer anzusehen, die üblicherweise Bauleistungen erbringen, auch wenn diese Arbeitskräfte für den Entleiher Bauleistungen erbringen.

Hinweis:

Grundsätzlich muss der Leistungsempfänger nicht darauf hinweisen, dass er ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Ist dies aber für den Leistenden nicht erkennbar, wird es zweckmäßig sein, wenn der Leistungsempfänger dies dem Leistenden mitteilt.

5.3.2. Auswirkungen

Wird eine Bauleistung an einen Unternehmer erbracht, der seinerseits üblicherweise Bauleistungen erbringt, geht die Steuerschuld in jedem Fall über, auch wenn der Empfänger kein Generalunternehmer oder Subunternehmer ist.

Beispiel:

Ein Baumeisterbetrieb lässt sein Büro ausmalen.

Die neue Regelung kommt zur Anwendung, obwohl der Baumeister in diesem Fall nicht als Generalunternehmer auftritt.

Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Bauleistung für den privaten Bereich des Leistungsempfängers ausgeführt wird. Davon kann allerdings Abstand genommen werden, wenn der Leistungsempfänger nicht als Unternehmer auftritt, der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausweist und der Leistungsempfänger diese dem Leistenden auch entrichtet.

Beispiel:

Der Malermeister X lässt Umbauarbeiten an seinem Wochenendhaus in Kärnten durchführen. Er erteilt dem Baumeister Y den Auftrag nicht unter seinem Firmennamen.

Y kann in seiner Rechnung Umsatzsteuer ausweisen, die neue Rechtslage kommt nicht zur Anwendung.

5.3.3. Fehleinschätzungen

Hier sind Fälle denkbar, wo sich ein Unternehmer fälschlich als Unternehmer ausgibt, der üblicherweise Bauleistungen erbringt, um sich die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer zu ersparen.

Beispiel:

Ein Tapezierer, der vorwiegend Möbelstücke tapeziert, baut ein Betriebsgebäude. Er teilt dem Baumeister mit, dass er ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Der Baumeister stellt alle Rechnungen ohne Umsatzsteuer aus. Anlässlich einer Betriebsprüfung stellt sich heraus, dass der Tapezierer doch kein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Er ist mittlerweile in Konkurs.

Der Baumeister muss die Umsatzsteuer nachzahlen, eine Nachforderung der Umsatzsteuer vom Tapezierer ist nicht mehr möglich.

Für diese Extremfälle wurde Abhilfe geschaffen:

In allen Fällen, in denen die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt, für den Leistenden nicht erkennbar ist, kann der Leistende auf die Erklärung des Leistungsempfängers grundsätzlich vertrauen.

Gibt er sich fälschlich als Unternehmer aus, der üblicherweise Bauleistungen erbringt, bleibt es beim Übergang der Steuerschuld (siehe obiges Beispiel). Erklärt der Leistungsempfänger, dass er kein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt, obwohl er tatsächlich einer ist, bleibt es bei der Steuerschuld des Leistenden.

Durch diese Erleichterung wurde eine Vielzahl von Fällen ausgeschaltet, in denen der Leistende die nachteiligen Folgen einer falschen Erklärung des Leistungsempfängers auf sich nehmen muss.

Das Risiko einer falschen Erklärung besteht demnach nur noch für den ersten Tatbestand des General- oder Subunternehmers, der seltener vorkommt und bei dem überdies die Nachprüfbarkeit dieser Eigenschaft leichter ist.

6. Rechnung

Der leistende Unternehmer hat eine Rechnung auszustellen. Diese muss die UID-Nr. des Leistungsempfängers und die UID-Nr. des Leistenden zusätzlich zu den anderen verpflichtenden Rechnungsbestandteilen enthalten. Außerdem ist auf die Steuerschuld des Empfängers hinzuweisen.

Achtung:

Die Umsatzsteuer darf nicht ausgewiesen werden.

Die Ausstellung einer Rechnung hat jedoch auf den Übergang der Steuerschuld keinen Einfluss.

Der Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers kann etwa folgendermaßen formuliert werden:

„Die Steuerschuld geht gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 auf den Empfänger über.“

7. Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht unabhängig davon, ob nach dem Soll- oder Ist-System versteuert wird, immer mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um max. einen Kalendermonat, wenn die Rechnung nicht im Monat der Leistung gestellt wurde.

Wird eine Anzahlung vorher vereinnahmt, entsteht die Steuerschuld im Monat der Zahlung.

Wurde die Beurteilung, ob eine Bauleistung bzw. ob ein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt, vorliegt, unrichtig vorgenommen und in der Folge die Besteuerung richtig gestellt, wird von der Verhängung von Säumniszuschlägen abgesehen.

8. Vorsteuerabzug

Die für den Leistenden geschuldete Umsatzsteuer kann in der UVA für jenen Zeitraum als Vorsteuer geltend gemacht werden, in dem die Steuerschuld entsteht. Dadurch ergibt sich ein Nullsummenspiel.

Im Anwendungsbereich dieser Regelung steht der Vorsteuerabzug auch dann zu, wenn die Rechnung nicht ordnungsgemäß ist oder überhaupt keine Rechnung ausgestellt wurde.

9. Aufzeichnungspflichten, Erfassen in der UVA

Der leistende Unternehmer muss die Umsätze, für welche die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht, gesondert aufzeichnen. Praktisch bedeutet dies, dass sie in der Buchhaltung auf ein eigenes Konto zu buchen sind.

Der Leistungsempfänger muss die Bauleistungen, für welche die Steuerschuld auf ihn übergegangen ist, getrennt nach Steuersätzen und den hierauf entfallenden Steuerbeträgen aufzeichnen. Praktisch heißt das, dass für die Vorleistungen getrennt nach Steuersätzen eigene Aufwandskonten einzurichten sind. Die darauf entfallende Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind auf eigene Bestandskonten zu verbuchen.

Eintragung in die UVA:

Vom leistenden Unternehmer sind die Umsätze, für welche die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht, in die Kennziffer 021 einzutragen und vom Gesamtumsatz abzuziehen.

Der Leistungsempfänger muss die von ihm geschuldete Umsatzsteuer in der Kennziffer 048 und die Vorsteuer in der Kennziffer 082 erfassen.

10. Ausländische Unternehmer

Die neue Regelung kommt auch für ausländische Unternehmer zur Anwendung, die im Inland keine Betriebsstätte haben, sofern sie Bauleistungen in Österreich tätigen.

10.1. Der ausländische Unternehmer ist Leistender

Erbringen ausländische Unternehmer Bauleistungen, geht die Steuerschuld dafür ebenso wie bei inländischen Unternehmen auf den Leistungsempfänger über.

Ab 01.01.2004 wurde der Übergang der Steuerschuld für Unternehmer, die weder Wohnsitz, Sitz, noch gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte im Inland haben, auf sämtliche sonstige Leistungen und Werklieferungen erweitert, welche sie an Unternehmer oder juristische Personen öffentlichen Rechts erbringen.

Es kann für Leistungen ausländischer Unternehmer daher auch dann zu einem Übergang der Steuerschuld kommen, wenn nicht alle Bedingungen für die Bauleistungsregelung erfüllt sind. Vgl. dazu das Merkblatt „Umsatzsteuerliche Regelungen im Umgang mit ausländischen Geschäftspartnern“.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen repariert das Dach der Fabrikhalle eines österreichischen Maschinenproduzenten.

Obwohl der österreichische Unternehmer kein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt, geht die Steuerschuld auf ihn über.

Auch wenn ein ausländischer Unternehmer ausschließlich Umsätze tätigt, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, ist das Erstattungsverfahren anzuwenden.

10.2. Der ausländische Unternehmer ist Leistungsempfänger

Sind die ausländischen Unternehmer Leistungsempfänger, geht auf sie, ebenso wie bei inländischen Unternehmern, die Steuerschuld für Bauleistungen über.

Will ein ausländischer Unternehmer die an ihn für Vorleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, muss dies im Veranlagungsverfahren geschehen. Zu diesem Zwecke ist eine Registrierung beim Finanzamt Graz Stadt zu beantragen.

Einzelheiten zur Registrierung von ausländischen Unternehmern finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter:

<http://www.bmf.gv.at>

Die Registrierung kann unter folgenden Voraussetzungen unterbleiben:

Der ausländische Unternehmer tätigt keine Umsätze oder nur Umsätze, für welche der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

Er beansprucht nur Vorsteuern aus Leistungen, für welche die Steuerschuld auf ihn übergegangen ist.